

I n s e r a t e.

Ausschreibung.

Nach dem Beschlusse des Bundesrathes vom 8. Februar d. J. sollen die bis anhin bloß provisorisch versehenen Stellen der Centralverwaltung definitiv besetzt werden.

Demzufolge werden bei der Bundeskanzlei zur Bewerbung ausgeschrieben:

2 Kopistenstellen mit einem Gehalte von Fr. 1500 bis 2000;

2 Hilfskopistenstellen mit 900 bis 1200 Franken.

Anmeldungszeit: bis Ende des gegenwärtigen Monats.

Die bisherigen Inhaber dieser Stellen werden als angemeldet betrachtet.

Bern, den 13. Juni 1867.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Bekanntmachung

betreffend

die internen postamtlichen Gelbanweisungen.

Mit 1. Juli nächstkünftig wird nach Maßgabe der Verordnung vom 10. April 1867 für die postamtlichen Gelbanweisungen im Innern eine Abänderung in dem Sinne eintreten, daß die Taxe lediglich nach dem Betrage der Anweisung, ohne Unterschied der Entfernung, berechnet und die Anweisungsformulare (offene Cartons) in Farbendruck gegen Erlegung der Taxe abgegeben werden, und zwar:

Vom Betrag der Anweisung.		Farbe des Druckes.	Betrag der Taxe.
bis Fr. 100	.	orange	20 Rp.
über " 100 bis Fr. 200	.	blau	30 "
" " 200 " 300	.	grün	40 "
" " 300 " 400	.	violet	50 "
" " 400 " 500	.	carmin	60 "

Die Anweisungscartons können zum Voraus bei den Poststellen oder anlässlich der Einzahlung des Betrages bei den Poststellen bezogen werden; sie dienen jedoch weder zum Einschluß von Briefen, noch zu sonstigen Mittheilungen.

Für die Ausstellung der Anweisungen ist von Seite der Einzahler zu beachten:

1. Es ist Sache des Einzahlers, den Betrag der Anweisung in Zahlen und die Adresse des Empfängers auf das Formular (Carton) zu schreiben, sowie in dem ovalen Kreise in der untern linken Ecke entweder seinen Namen oder seinen Firmastempel anzubringen. Bei tagpflichtigen Anweisungen kann, auf Verlangen des Einzahlers, die Namensnennung auf dem Carton unterbleiben; der Aufgabestelle ist jedoch der Name behufs Eintragung in das Einzahlungsregister jedenfalls anzugeben.

Die Poststellen werden, wenn der Einzahler des Schreibens unkundig oder unbehülflich ist, auf dessen Verlangen das Anweisungsformular ausfüllen; in diesem Falle muß jedoch für die Anweisung ein Empfangschein gegen Gebühr gelöst werden.

Alle Angaben auf den Anweisungen müssen leserlich geschrieben, deutlich und die Adressen ausführlich sein. Die Poststellen werden Anweisungen, welche undeutliche, unbestimmte oder unleserliche Angaben enthalten, nicht annehmen und daher namentlich solche zurückweisen, auf welchen die Zahlen des Anweisungsbetrages nicht deutlich geschrieben sind, oder welche Korrekturen, Radiaturen oder Zusätze, Bedingungen irgend welcher Art enthalten, oder welche nach einer kleinen, weniger bekannten Ortschaft adressirt sind, ohne daß eine näher genügend bezeichnende Ortsangabe beigelegt wäre.

2. Die Geldanweisungen können auch poste-restante, sowie rekommandirt versandt werden. Ebenso ist gestattet, auf Anweisungen die Adressen der Empfänger mit Initialien oder Chiffren anzugeben; in diesem Falle ist jedoch ein Empfangschein gegen Gebühr zu lösen, und es sind auf demselben die Initialien oder Chiffren mit der Adresse genau übereinstimmend einzutragen.

3. Der Aufgeber hat der Poststelle, bei welcher er Einzahlung leisten will, das ausgefüllte Carton zu übergeben und den Anweisungsbetrag in Baarschaft zuzuzählen. Nachherige, auf den Anweisungsbetrag bezügliche Reklamationen sind sowohl von Seite des Aufgebers als von Seite der Poststelle unzulässig.

Im Uebrigen bleibt die bisherige Einrichtung der internen postamtlichen Geldanweisungen unverändert.

Bern, den 14. Juni 1867.

Das schweiz. Postdepartement:

Dubs.

Ausreibung von Genie-Material.

Es wird hiemit zur freien Konkurrenz ausgeschrieben :

a. Pontonnier-Material.

40 Stacheln ;	35 Wagenbeile ;
20 Schiffshacken, lange ;	40 Wurfschaukeln ;
20 Unterrödel ;	6 Bickel ;
2 Bockschwellen ;	6 Wagenwinden ohne Fuß ;
6 Bockfüße von 12' Länge ;	100 Pfähle ;
10 Weisfüße ;	6 Wagenlaternen ;
12 Fußscheiben ;	6 Krügringe ;
30 Hängketten ;	6 Vorrathsräder.
12 Schlägel ;	

b. Sappeur-Material.

500 Wurfschaukeln ;	50 Bickel ;
250 Bickelhauen ;	10 Walbfägen.

Das Pontonnier-Material muß genau nach der Ordonnanz vom 28. November 1862 gefertigt sein. Die Zeichnungen über das Sappeur-Material können bei der unterzeichneten Verwaltung eingesehen werden, wo zugleich Einsicht der nähern Bedingungen und Vorschriften zu nehmen ist.

Sämmtliche Gegenstände sind längstens in drei Monaten nach Empfang der Bestellung fertig zur Untersuchung bereit zu halten.

Angebote für die Lieferung dieser Gegenstände welche ganz oder theilweise übernommen werden kann, sind versiegelt unter der Aufschrift: „Angebot für Lieferung von Genie-Material“ bis und mit dem 26. dieses Monats unterzeichneter Stelle franco einzusenden.

Bern, den 14. Juni 1867.

Verwaltung des eidg. Kriegsmaterials.

Preisanschreibung.

Mit Ermächtigung des Bundesrathes wird vom unterzeichneten Departement ein Preis von Fr. 1000 ausgeschrieben für ein zweckentsprechendes Projekt eines neuen Fahrposttarifs mit den nöthigen Erläuterungen und Begründungen.

Es wird verlangt, daß dieser Tarif einfach und leicht vollziehbar sei, daß er sich in zweckmäßiger Weise an den Briefposttarif anschließe, daß er eine den Verhältnissen entsprechende Einnahme gewähre und die Konkurrenz mit andern Transportanstalten auszuhalten vermöge.

Bei einer nicht ganz zutreffenden Lösung des Problems behält sich der Bundesrath eine Reduktion des ausgesetzten Preises oder auch eine Vertheilung desselben unter mehrere vorzüglichere Arbeiten vor.

Bezügliche Eingaben sind bis Ende September l. J. an das Postdepartement einzusenden, welches nach Ablauf dieser Frist eine Kommission zur Prüfung der eingelangten Arbeiten bestellen wird.

Bern, den 3. Juni 1867.

Das Postdepartement:

Dubs.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort deutlich angeben.)

- 1) Briefträger in Biel (Bern). Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 4. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Neuenburg.
- 2) Briefträger in Romont (Freiburg). Jahresbesoldung Fr. 720. Anmeldung bis zum 4. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Lausanne.
- 3) Posthalter und Briefträger in Büs-) Anmeldung bis zum
serach (Solothurn). Jahresbesoldung Fr. 500.) 10. Juli 1867 bei der
- 4) Fahrpostfaktor in Basel. Jahresbesoldung) Kreispostdirektion
Fr. 1100.) Basel.
- 5) Stadtbannpaketräger in Genf. Jahresbesoldung Fr. 900. Anmeldung bis zum 10. Juli 1867 bei der Kreispostdirektion Genf.
- 6) Telegraphist in Bürglen (Thurgau). Fize Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 3. Juli 1867 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

- 1) Ginnehmer der Nebenzollstätte Thayngen (Schaffhausen). Jahresbesoldung bis auf Fr. 1500. Anmeldung bis zum 30. Juni 1867 bei der Zolldirektion in Schaffhausen.
- 2) Ginnehmer der Nebenzollstätte San Pietro (Tessin). Jahresbesoldung Fr. 400, nebst 4% Bezugsprovision der Roheinnahme. Anmeldung bis zum 23. Juni 1867 bei der Zolldirektion in Lugano.
- 3) Telegraphist in Löß (Zürich). Fize Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. } Anmeldung bis zum 30. Juni 1867 bei der Telegrapheninspektion in Zürich.
- 4) Telegraphist in Flüelen (Uri). Fize Jahresbesoldung Fr. 120 bis Fr. 240, nebst Depeschenprovision. }
- 5) Telegraphist auf dem Hauptbureau Basel. Jahresbesoldung nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 29. Jänner 1863. Anmeldung bis zum 29. Juni 1867 bei der Telegrapheninspektion in Olten.
- 6) Telegraphist in Ponte Campo- } Fize Jahresbesoldung Fr. 120, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis
- 7) Telegraphist in Klosters. } zum 29. Juni 1867 bei der Tele-
- 8) Telegraphist in Davos-Plaz. } grapheninspektion in Vellenz.



Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1867
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	27
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1867
Date	
Data	
Seite	188-192
Page	
Pagina	
Ref. No	10 005 485

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.